

CIVITATUM COMMUNITAS

STUDIEN ZUM EUROPÄISCHEN STÄDTEWESEN

FESTSCHRIFT

HEINZ STOOB

zum
65. Geburtstag

In Verbindung mit
Friedrich Bernward Fahlbusch und Bernd-Ulrich Hergemöller
herausgegeben von
Helmut Jäger, Franz Petri, Heinz Quirin

Teil 2

SONDERDRUCK
Im Buchhandel nicht erhältlich



1984

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN



LAIENPFRÜNDE UND PATRIZIAT: DAS STÄBLERAMT AM KONSTANZER MÜNSTER

von Helmut Maurer

Das Thema „Stadt und Kirche“ läßt sich wohl kaum je voll und ganz ausschöpfen¹. Dies verbietet bereits die Fülle der Formen und Möglichkeiten, in und mit denen sich „Stadt“ und „Kirche“ begegnet sind. Aber die Palette der Institutionen, in denen sich die Beziehungen zwischen beiden Lebenskreisen während des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit verfestigt haben, läßt sich noch um einiges bunter gestalten. Dazu soll diese kleine Studie beitragen; sie möchte eine Einrichtung vorstellen, die dazu verhalf, die Oberschicht der städtischen Gesellschaft, das Patriziat² einer Bischofsstadt, mit der Kirche, in diesem Falle mit der Domkirche und ihrem Domkapitel, in engste Verbindung zu bringen.

I.

Seit rund dreißig Jahren, seit der Edition eines um 1517 – 19 aufgezeichneten Prozessionale des Konstanzer Domes durch Paul Zinsmaier³ kennt man u.a. auch jene Bestimmung der für den Domklerus gültigen Prozessionsordnung, derzufolge Laien an Fronleichnam mit ihren Stäben die Prozession begleiten sollen; da sie offenbar sämtliche (?) Prozessionen des Domklerus zu begleiten pflegen, würden sie – so sagt jener Passus – gemeinhin *Stäbler* genannt (*Deinde sequuntur laici cum eorum baculis, qui semper solent associari processiones vulgariter Stäbler ...*)⁴. Zur Erklärung oder besser zur Illustration dieses Mittuns von Laien als Stabträger in domkapitelschen Prozessionen hat Paul Zinsmaier auf die von Manfred Krebs veranstaltete Edition der Domkapitelsprotokolle⁵ verwiesen⁶, die an einigen wenigen Stellen für die Zeit

¹ Statt eines Hinweises auf die schier uferlos gewordene Literatur seien lediglich angeführt der „Versuch“ von J. SYDOW, Stadt und Kirche im Mittelalter, in: FS G. WUNDER (= Württembergisch Franken 58), Schwäbisch Hall 1974, S. 35-57 und eine eigene, wenige Jahre ältere Bemühung: H. MAURER, Die Ratskapelle, in: FS H. HEIMPEL, Bd. 2, Göttingen 1973, S. 225-236.

² Über Begriff und Wesen des Patriziats jetzt H. LIEBERICH, [Art.] Patrizier, in: HRG, Bd. III, 1983, Sp. 1551-1558.

³ P. ZINSMAIER, Eine unbekanntete Quelle zur Geschichte der mittelalterlichen Liturgie im Konstanzer Münster, in: ZGO 104 (1956), S. 52-104.

⁴ Ebd., S. 97.

⁵ Die Protokolle des Konstanzer Domkapitels, hg. v. M. KREBS, Karlsruhe 1952ff.

⁶ ZINSMAIER, wie Anm. 3, S. 97, Anm. 106.

nach 1500 Hinweise auf die Funktion der *Stäbler* enthalten⁷. Aus diesen wenigen Stellen wird deutlich, daß die *Stäbler* für das Begleiten der Prozessionen ein Entgelt erhielten, daß sie z.B. für die Prozession am St. Gregorsfest vom Münster über die Rheinbrücke hinüber nach Petershausen im Jahre 1515 fünf Schilling Pfennige ausgezahlt bekamen, aber mit diesem Betrag nicht zufrieden waren, und daß sie im Jahre 1505 an Mariae Lichtmeß – wie seit alters – vom Domkustos Wachs erhielten. Aus beiden bereits durch Editionen bekanntgemachten Quellen ist immerhin schon dies deutlich geworden: Um 1500 hat sich das Konstanzer Domkapitel für seine Prozessionen einer vorerst unbekannt bleibenden Anzahl von Laien bedient, die Stäbe zu tragen hatten, die überdies dieser Stäbe wegen die Funktionsbezeichnung *Stäbler* führten und die für diese ihre Tätigkeit ein Entgelt und zusätzliche Gaben erhielten.

Daß es besondere Prozessions-Stäbe gab, ist von Karl von Amira in seinem zusammenfassenden Werk über den *Stab in der germanischen Rechtssymbolik* (1909) nicht zur Kenntnis genommen worden⁸, obgleich bereits die zweite Auflage von Johann Andreas Schmellers Bayerischem Wörterbuch von 1877 einen entsprechenden Hinweis gebracht hatte⁹, der auch vom Grimmschen Deutschen Wörterbuch übernommen worden ist¹⁰. Seitdem sind jedoch weitere Belege für den Gebrauch von Stäben bei Prozessionen bekannt geworden¹¹. Ja, noch heute ist der Stab des *Pedellen* am Basler Münster, der bei großen Prozessionen getragen zu werden pflegte, erhalten: Sein Holz war schwarz bemalt und mit gestanzten Silberstreifen umwunden; sein wirtelförmiger Knauf und seine Spitze waren aus Bergkristall gestaltet, der sich in Kupfer gefaßt sah¹².

Die Frage stellt sich, ob diese Prozessionsstäbe etwa auf den Stab, den der (Dom-)Kantor als sein Amtszeichen zu tragen pflegte¹³, zurückzuführen sein können.

⁷ KREBS, wie Anm. 5, Nr. 2026 mit Anm. 5, Nr. 5221, Nr. 8277.

⁸ K. v. AMIRA, *Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik* (= Abh. der Kgl. Bayer. Ak. der Wiss. XXV/1), München 1909; vgl. DERS./C. FRHR. v. SCHWERIN, *Rechtsarchäologie. Gegenstände, Formen und Symbole germanischen Rechts*, Berlin 1943, S. 44f.

⁹ J.A. SCHMELLER, *Bayerisches Wörterbuch*, 2. Aufl. Stuttgart/Tübingen 1877, (Nachdr. 1939), Sp. 717.

¹⁰ J. GRIMM/W. GRIMM, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 10, Abt. II, Teil 1, 1919, Sp. 373-376.

¹¹ Vgl. *Mittellateinisches Wörterbuch*, Bd. I, 1967, Sp. 1309 und bes. A. HÄNGGI, *Der Rheinauer Liber Ordinarius* (Zürich Rh 80, Anfang 12. Jh.), (= *Spicilegium Friburgense* 1), Freiburg (Schweiz) 1957, S. 158, Zeile 13 mit S. 152f.; L. CARLEN, *Stab und Stabträger in der Schweiz*, in: FS N. Grass, hg. v. L. CARLEN/F. STEINEGGER, Bd. 1, Innsbruck/München 1974, S. 29-52, hier S. 46/47 mit Anm. 165.

¹² *Die Kunstdenkmäler der Schweiz. Basel-Stadt II*, Basel 1933, S. 297f.; L. CARLEN, wie Anm. 11.

¹³ Vgl. P. HINSCHIUS, *System des Katholischen Kirchenrechts*, Bd. 2, Berlin 1878, S. 100 mit Anm. 4; *Mittellat. Wörterbuch*, wie Anm. 11, Sp. 1312; *Schatzverzeichnis des Trierer Doms von 1238*, in: *Mittelalterliche Schatzverzeichnisse*, Teil 1, München 1967, S. 96, Zeile 16: *Baculum S. Petri cum alio cantoris scilicet*.

Ja, auch die Bezeichnung *Stäbler* ist nichts spezifisch Konstanisches¹⁴; sie findet sich für die Funktion von Stabträgern sowohl beim Domkapitel von Mainz als auch bei den Domkapiteln von Speyer und Straßburg; für Straßburg ist sogar ausdrücklich die Existenz eines Stäbler-Amtes bezeugt¹⁵. Hier hat sich der Begriff Stäbler allerdings auf Funktionen ausgeweitet, die mit Dienstleistungen für das Domkapitel in weitestem Sinne umschrieben werden können. Aber mit Konstanz verbindet diese an den oberrheinischen Domkapiteln tätigen Stäbler eben diese Eigenschaft, daß sie sämtlich Domkapiteln zugeordnet waren und daß sie sämtlich dem Laienstand angehörten.

II.

Wer aber waren diese Laien, die in Konstanz das Stäbler-Amt bekleideten? Wie groß war ihre Zahl? In welche rechtliche Form fand sich diese Institution gekleidet? Seit wann mochte sie existieren? Alle diese Fragen zielen letztlich darauf, einer Einrichtung auf die Spur zu kommen, die einzelne Stadtbürger mit dem Domkapitel und insbesondere mit der Prozessionsliturgie des Domkapitels aufs engste verband und diese Bürger dennoch im Laienstande verbleiben ließ. Die Hoffnung besteht, am Beispiel dieser Institution dem großen Thema „Städtische Gesellschaft und Kirche“ einen neuen Aspekt abzugewinnen.

Einen Fingerzeig auf der Suche nach den Anfängen und nach der rechtlichen Ausgestaltung dieser Einrichtung könnte uns die Erwähnung der zur Abtei Petershausen führenden Prozession des Domkapitels im Kapitelsprotokoll vom Jahre 1515¹⁶ geben. Denn jene Prozession oder genauer: jene Prozessionen haben eine bis ins 10. Jahrhundert zurückreichende Vergangenheit aufzuweisen: Bereits der Gründer des Klosters Peterhausen, Bischof Gebhard (II.) (979 – 995), hatte die Mitglieder seines Domkapitels dazu verpflichtet, dreimal im Jahre und insbesondere am Festtag des Klosterpatrons St. Gregor in feierlicher Prozession zum Kloster zu ziehen und abwechselnd die Messe für sein, des Bischofs, Seelenheil zu lesen. Als Gegenleistung sollte das Kloster den Kanonikern des Doms an diesen Tagen zwei Talente und fünf Schillinge reichen¹⁷. Mehr als zwei Jahrhunderte später,

¹⁴ Zum Folgenden vgl. die Belege bei GRIMM, wie Anm. 10, und die mir freundlicherweise aus den Materialien des Deutschen Rechtswörterbuchs in Heidelberg durch Herrn Dr. Heino Speer überlassenen Hinweise auf Speyerer und Mainzer Quellen: Protokolle des Speyerer Domkapitels, GLA Karlsruhe, Nr. 6947 fol. 110; Archiv des Hist. Ver. für Unterfranken 3/3, S. 196 zu 1538.

¹⁵ GRIMM, wie Anm. 10, Nr. 6.

¹⁶ KREBS, wie Anm. 5, Nr. 5221.

¹⁷ Die Chronik des Klosters Petershausen, hg. v. O. FEGER (= Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 3), Konstanz 1956, Kap. 39, S. 72; dazu I.-J. MISCOLL-RECKERT, Kloster Petershausen als bischöflich-konstanisches Eigenkloster. Studien über das Verhältnis zu Bischof, Adel und Reform vom 10. bis 12. Jh. (= Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen XVIII), Diss. (Freiburg 1969), Freiburg/München 1973, S. 77-83; H.G. WALTHER, Grün-

1205, hatte sich Abt Eberhard von Petershausen wiederum mit der Prozession der Konstanzer Domherren hinüber zu seinem Kloster, und zwar mit derjenigen am St. Gregorstag zu befassen; er setzte fest, daß die Kanoniker des Domes am Fest des Klosterpatrons auf ihrem Weg nach Petershausen Marienreliquien und Pelagiusreliquien, d.h. die „Heiltümer“ der beiden Münsterpatrone mit sich führen sollten¹⁸.

Bis dahin ist lediglich von der Beteiligung der Domherren, von Geistlichen also, an den nach Petershausen führenden Prozessionen die Rede. Wiederum beinahe 200 Jahre später, 1383 aber, als das Konstanzer Domkapitel seine Besitzungen, Einkünfte und Rechte in einem Urbar zu verzeichnen beginnt, stellt sich die Zusammensetzung der Prozessionsteilnehmer etwas anders dar¹⁹: Zwar hat der Abt von Petershausen dem Domkapitel am Gregorsfest zwei Pfund Konstanzer Pfennige zu geben; aber er ist zugleich verpflichtet, am selben Tage den *praebendae officiales seu laycales* fünf Schilling Konstanzer Pfennige zuzuweisen, die der Kapitels-Prokurator sodann den *praebendae laicales processioni presentes* weiterzureichen habe; jeder *praebendarius* solle drei Pfennige empfangen.

Wir sehen: Gleichgeblieben ist seit Bischof Gebhards Stiftung der vom Abt dem Domkapitel für die Teilnahme an der Prozession zu reichende Betrag. Es sind auch gegen Ende des 14. Jahrhunderts noch immer zwei Pfund (vorher zwei Talente genannt) und 5 Schilling Konstanzer Pfennige. Aber der Kreis derjenigen, die diesen Betrag in Empfang nehmen sollten, hat sich erweitert: Die zwei Pfund sind offensichtlich den Domkanonikern selbst verblieben; die fünf Schilling Pfennige aber gehen an sogenannte Amts- oder Laienpfründen, deren Inhaber, die Praebendare, gleichfalls an der Prozession teilzunehmen haben.

Jetzt erinnern wir uns an den Eintrag im Domkapitelsprotokoll von 1515, der vermeldete, daß die *Stäbler* für die Prozession nach Petershausen am St. Gregorsfest fünf Schilling Pfennige erhielten²⁰; sie also sind es, die diese Amts- oder Laienpfründen innehaben und eben durch die Innehabung dieser Pfründen verpflichtet sind, an den Prozessionen nach Petershausen teilzunehmen, und zwar – wie wir wissen – als Träger von Stäben.

Zwischen 1205 und 1383 hat das Domkapitel nach all dem Laien zur Teilnahme an den nach Petershausen führenden Prozessionen, ja an seinen Prozessionen insgesamt, verpflichtet. Es tat dies nicht einfach dadurch, daß es diesen als Stabträger fungierenden Laien einen Betrag aussetzte; es schuf vielmehr eigene Ämter, deren Unterhalt durch Laienpfründen (*praebendae laicales*) gesichert wurde.

dingsgeschichte und Tradition im Kloster Petershausen vor Konstanz, in: SVGBodensee 96 (1978), S. 31-67, hier S. 59 mit Anm. 145, S. 63 mit Anm. 162a.

¹⁸ M. GERBERT, *Historia Nigrae Silvae* III, 1788, Nr. 78, S. 118-120.

¹⁹ Zum Folgenden vgl. O. FEGER, *Besitzungen des Konstanzer Domkapitels in der Stadt Konstanz im Jahre 1383*, in: ZGO 98 (1950), S. 399-420, hier S. 407 mit Kommentar S. 414.

²⁰ KREBS, wie Anm. 5, Nr. 5221.

Wer aber waren die Laien, die in Konstanz derart intensiv in die Liturgie des Konstanzer Domkapitels einbezogen wurden und damit Kirche und städtische Gesellschaft in ihrer Person aufs engste miteinander verbanden?

Glücklicherweise geben Urkunden, mit denen Dompropste diese Laienpfründen zu Lehen ausgetan haben, und geben die Lehenbücher der Dompropstei eine ausreichende Auskunft auf diese Frage: Die seit 1500 vorhandenen Lehenbücher lassen erkennen, daß – zumindest von da an – insgesamt fünf, im 17. Jahrhundert sechs derartiger Laienpfründen nebeneinander existierten. Aus beiden Quellengattungen, den Lehenbüchern²¹ ebenso wie den Urkunden, deren erste bisher bekanntgewordene aus dem Jahre 1385 datiert²², ist sogar zu entnehmen, daß die Inhaber dieser domkapitelschen Laienpfründen sämtlich den „Geschlechtern“, dem sich in der Geschlechtergesellschaft „zur Katz“ formierenden Patriziat, angehörten²³: Wir lesen, wenn wir mit dem Jahre 1385 beginnen, die Namen: Schumli (als einziger nicht identifizierbar; vielleicht verschrieben), Tübinger, Burg, Egli, von Tettikofen, Muntprat, von Roggwil, von Hof, im Steinhaus, Hürus, Reichlin von Meldegg, Precht, Schulthaiß, Ehinger usw. usf.

Ja, wie sehr diese zumindest seit dem späten 14. Jahrhundert übliche Verleihung der Laien-Pfründen an Mitglieder des Patriziates geradezu zum Gebot geworden war, wird aus der besonderen Situation deutlich, vor die sich der Dompropst bzw. das Domkapitel gestellt sahen, als die Inhaber der Pfründen zur Reformation übergetreten waren. Aus dem Exil des Domkapitels in der jenseits des Sees gelegenen Stadt Überlingen versuchte im Jahre 1529 der Vizedekan und bekannte Humanist und Freund des Erasmus von Rotterdam, Dr. Johann Botzheim, einen der Pfründinhaber, Jörg von Roggwil, brieflich zu ermahnen²⁴, daß er von seiner Absicht, die Laienpfründe durch einen Wirt im katholisch gebliebenen Überlingen versehen zu lassen, Abstand nehme. Denn: *diser ämpter sind alweg versehen durch lut, die lehens- und wapens-gnoß sind gesin, namlich von Costantz von der Katzen*. Hier wird demnach deutlich genug auf die erforderliche Standesqualität, eben die Zugehörigkeit zur Konstanzer Geschlechtergesellschaft „zur Katz“ aufmerksam gemacht. Und Dr. Botzheim weiß auch eine Lösung dafür, wie dennoch ein Katholik die Stelle des reformatorisch gesinnten Herrn von Roggwil einnehmen könne. Er schlägt vor, daß ein Mitglied der Überlinger „Löwenzunft“, der Überlinger Geschlechtergesellschaft also, das Amt versehen möge. Und das ist in der Tat mit der Bestellung des Überlingers Christoph Reichlin von Meldegg geschehen²⁵. Ein undatiertes Lehenverzeichnis aus dem

²¹ GLA Karlsruhe 67/533-535 (für die Übermittlung eines Mikrofilms von den das Stäbleramt betreffenden Passagen ist Herrn Amtsrat Rupp sehr zu danken).

²² Sie sind zumeist nur in Abschrift vorhanden; vgl. Stadtarchiv Konstanz U 8956 (Sammelvidimus aus dem 16. Jh.).

²³ Dazu vorerst immer noch PH. RUPPERT, Die Konstanzer Gesellschaft zur Katze, in: DERS., Konstanzer Beitr. zur badischen Geschichte (I), Konstanz 1888, S. 21-28.

²⁴ Zum Folgenden Stadtarchiv Konstanz U 8956 (Brief von 1529).

²⁵ Seine Bestellung wird durch die Lehenbücher (GLA 67/533-535) belegt.

17. Jahrhundert hält denn auch ausdrücklich fest: *dise Stäbleämbter habent inn nach altem gebrauch mehrer thailß Patricii der statt Costanz* ²⁶.

Jene bei Prozessionen des Domkapitels Stäbe tragenden Laien sind also durchweg Konstanzer Patrizier, und es sind nebeneinander fünf bis sechs Familien, die bis zum Ende des 18. oder gar bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts in den Genuß dieser Pfründen gelangen. Ob sie aber auch noch nach der Reformation tatsächlich ihres Amtes walteten, vermögen wir nicht zu sagen.

III.

Ist schon diese – zumindest bis zur Reformation – belegte Einbeziehung von Laien, von Patriziern in die Prozessionsliturgie des Domkapitels als Ausdruck der engen Verflechtung von städtischer Gesellschaft und Kirche während des Spätmittelalters der Beachtung wert, so nicht minder die rechtliche Form, in der diese Einbeziehung ihre Regelung fand. Das Urbar des Domkapitels vom Jahre 1383 sprach von *praebendae officiales seu laycales* ²⁷; hier ist also von Praebenden die Rede, die mit Ämtern verbunden sind, und hier wird zugleich der Begriff Laienpfründe verwendet, ein Begriff, der in den Lehenbriefen seit 1385 (*layenpfrund*) bis in die Neuzeit hinein immer wieder zu lesen ist ²⁸. Indem der älteste bislang bekanntgewordene Lehenbrief von 1385 – wie auch die später folgenden – den Begriff Laienpfründe mit dem Zusatz *uff dem Thum* (oder auch *uff dem stift*, 1501) verbindet ²⁹, bringt er diese Gattung von Praebenden in engsten Zusammenhang mit den Praebenden der am Dom tätigen Kanoniker, den – allgemein üblichen – geistlichen Praebenden. Von ihnen unterscheiden sie sich indessen dadurch, daß sie als Laienpfründen bezeichnet werden und an Laien ausgetan sind ³⁰.

Nun ist der Begriff Laienpfründe in der kirchlichen Rechtsgeschichte nicht ganz unbekannt ³¹. Denn abgesehen von der *praebende regia*, dem Königs-Kanonikat, und der „Königspfründe“ (als einer vom Herrscher an einer geistlichen Anstalt gestifteten Pfründe), meint der Begriff im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit vor allem jene geistlichen Pfründen, die bei ihrem Freiwerden „der Kaiser jederzeit einer beliebigen Person seiner Wahl ohne

²⁶ GLA Karlsruhe 82/258.

²⁷ FEGER, wie Anm. 19.

²⁸ Vgl. Anm. 22.

²⁹ Vgl. Anm. 22.

³⁰ Vgl. dazu grundsätzlich W.M. PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 2, 2. Aufl. Wien/München 1962, S. 408-425; H.-J. BECKER, [Art.] Pfründe, in: HRG, Bd. III, 1983, Sp. 1743-1745; immer noch nützlich K. GROSS, Das Recht an der Pfründe, zugleich ein Beitrag zur Ermittlung des Ursprungs des jus ad rem, Graz 1887, passim, bes. S. 119 mit Anm. 26.

³¹ Vgl. H.-J. BECKER, [Art.] Laienpfründe, in: HRG, Bd. II, 1976, Sp. 1353-1355 sowie die mir durch Herrn Dr. Speer freundlicherweise zugänglich gemachten masch. Art. „Lai(en)herrenpfründe“ und „Laienpfründe“ des Deutschen Rechtswörterbuchs.

besondere kanonische Qualifikation“ mit Hilfe eines sogenannten Panisbriefes verleihen lassen konnte³². Diese – zeitweilige – Besetzung mit einem Laien änderte indessen nichts am geistlichen Charakter der Pfründe. Mit ihrer Übertragung an einen Laien war zudem keineswegs zugleich die Übertragung eines Amtes an diesen verbunden; die Verleihung sollte vielmehr lediglich zu seiner Versorgung dienen. Der für diese Art von geistlichen, nur zeitweise mit Laien besetzten Pfründen in der Literatur häufig verwendete Terminus *Laienherrenpfründe*, der auf die Standesqualität des Begünstigten abheben sollte, hat sich im übrigen als unzutreffend erwiesen. Königliche Panisbriefe konnten vielmehr für Laien jeglichen Standes ausgestellt werden³³.

Von dieser von der kirchlichen Rechtsgeschichte immer wieder registrierten Form der Laienpfründe unterscheiden sich die Laienpfründen am Konstanzer Dom in mehrfacher Hinsicht³⁴: Sie waren keine geistlichen, d.h. normalerweise von Geistlichen besetzten Pfründen, die lediglich einige Zeit an Laien vergeben wurden. Sie stellten sich vielmehr dar als ständig von Laien zu besetzende „weltliche“ Pfründen an einer geistlichen Institution; ihre Verleihung geschah nicht auf Bitten des Königs. Überdies war mit der in Konstanz üblichen Form der Laienpfründen zugleich ein Amt, und zwar dasjenige des die Prozessionen des Domkapitels begleitenden Stäblers verbunden. Und schließlich erwiesen sich die Konstanzer Laienpfründen tatsächlich als *Laienherrenpfründen*; denn ihre Verleihung war offensichtlich an die Zugehörigkeit des Begünstigten zu den „Geschlechtern“, zum Patriziat, gebunden. Und noch etwas unterschied die Konstanzer Laienpfründen ganz wesentlich von den seit langem bekannten Laienpfründen: Sie wurden zu „rechtem Lehen“ ausgetan³⁵; sie waren, obwohl sie stets als Pfründen bezeichnet wurden, echte Lehen³⁶, die – vom Dompropst verliehen – beim Herrenfall erneuert werden mußten und die mit Genehmigung des Lehenherren vererbt, verpfändet und verkauft werden konnten³⁷.

Wenn schon von den auf Grund königlicher Panisbriefe zu erlangenden „Laienpfründen“ mit Recht gesagt worden ist, daß sich diese Institution „auf der Grenzlinie zwischen weltlichem Recht und Kirchenrecht“ bewege³⁸, so gilt diese Charakterisierung ebenso sehr für die „Laienpfründen“ am Konstanzer Münster, wobei hier das Gewicht des weltlichen Rechts vielleicht noch etwas stärker spürbar gewesen sein mochte.

³² Vgl. Anm. 31 und dazu: H.J. HIRSCHMANN, *Vom kaiserlichen Recht der Panis-Briefe*, Diss., Marburg/Lahn 1973, bes. S. 40ff., 54ff.; M. GEIS, [Art.] *Panis-Briefe*, in: HRG, Bd. III, 1983, Sp. 1431-1432.

³³ Dazu HIRSCHMANN, wie Anm. 32, S. 59.

³⁴ Die Konstanzer „Form“ auch nicht nachgewiesen bei A. SCHMIDT, *Thesaurus iuris ecclesiastici ... Dissertationes ...*, Tom. IV, 1724, Teil VI ... *De Varietate Praebendarum*, c. VII: *De Praebendis regiis, laicis...*, S. 256-259.

³⁵ So Stadtarchiv Konstanz U 8956 zu 1400.

³⁶ Zum Verhältnis von Lehen und Pfründe vgl. allg. U. STUTZ, *Lehen und Pfründe*, in: ZRGG 20 (1899), S. 213-247 passim.

³⁷ Vgl. Stadtarchiv Konstanz U 8956.

³⁸ HIRSCHMANN, wie Anm. 32, S. 42.

Schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts haben diese Konstanzer Laienpfründen die zusätzliche Bezeichnung „Salpfründe“ beigelegt erhalten³⁹. Offenbleiben muß, ob diese Kennzeichnung auf die „Sale“, auf die „rechtliche Übergabe“ eines Gutes, in diesem Falle der Pfründe, anspielen sollte oder ob die Silbe sal, ähnlich wie bei Salhof, Salland usw., auf die Eigenschaft des Inhabers als eines Herren, das hieße hier: auf seine Zugehörigkeit zum Stadtpatriziat verweisen sollte⁴⁰. Eindeutig ist demgegenüber der zweite Begriff, der – abwechselnd mit dem Terminus „Salpfründe“ – in den Lehenurkunden und in den Lehenbüchern der Laienpfründe zur genaueren Kennzeichnung immer wieder beigelegt wurde: Der Begriff *Stäbli-* oder *Stäbler-Amt*⁴¹ erinnert daran, welche Funktionen die derart durch Inhabung einer Laienherrenpfründe mit der Bischofskirche und dem Domkapitel verbundenen Mitglieder von Konstanzer Patrizier-Familien zumindest bis zur Reformation hatten ausüben dürfen oder vielleicht auch hatten ausüben müssen. Er erinnert an den Dienst des Stabträgers bei den Prozessionen des Domkapitels und damit an den Dienst von Laien in der Liturgie der Domkirche.

³⁹ Vgl. Reg. zur Gesch. der Bischöfe von Konstanz, 4. Bd., bearb. v. K. RIEDER, Innsbruck 1941, Nr. 10727 zu 1443 Jan. 7.

⁴⁰ Zu den Erklärungsversuchen vgl. GRIMM, wie Anm. 10, Bd. 8, Nachdr. 1963, Sp. 1678-1702.

⁴¹ Vgl. Anm. 21 u. 22.